

Essbare Stadt

Förderrichtlinien für gemeinschaftlich gärtnerische Projekte 2023 / 2024

Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

1.) Allgemeine Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Fördertopf Essbare Stadt 2023/24

- 1.1 Das zu fördernde Vorhaben ist ein gemeinschaftliches gärtnerisches Projekt im Sinne des Beschlusses zur Essbaren Stadt und die Umsetzung ist somit von städtischem Interesse. (Beschluss „Konzept Essbare Stadt“; Ausschuss Klima, Umwelt und Grün vom 04.06.2020 https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=90260).
- 1.2 Es werden gemeinnützige Ziele verfolgt und ohne eine finanzielle Unterstützung wäre die Umsetzung nicht möglich.
- 1.3 Die geplante Maßnahme wird in Form einer Projektbeschreibung detailliert und schlüssig dargestellt und begründet.
- 1.4 Das zu fördernde Projekt ist im Stadtgebiet der Stadt Köln angesiedelt.
- 1.5 Die Mittel werden für Gründung, Einrichtung und Unterhaltung verschiedener Formen von gemeinschaftlichen gärtnerischen Projekten bereitgestellt.
- 1.6 Bevorzugt werden Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der Stärkung der Sozialstruktur im Viertel und der Klimaresilienz gefördert.

2.) Antragstellung

- 2.1 Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Initiativen und Gruppen sowie bestehende und neue Gemeinschafts-Projekte;
- 2.2 Der Antrag enthält eine Beschreibung des antragstellenden Vereins / der Initiative / der Gruppierung (0,5 DIN A4-Seite), eine umfassende Darstellung des Vorhabens und der Zielsetzung (0,5-1 DIN A4-Seite) und eine gesonderte, detaillierte Kostenaufstellung.
- 2.3 Die Anträge sind bis zum 31. März 2023 einzureichen an:

Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

3.) Was wird gefördert?

- Beschaffung von Materialien (Boden, Kompost, Baumaterial für z.B. Hochbeete)
- Beschaffung von Pflanzen, Samen
- Beschaffung von Werkzeugen, Gartengeräten und sonstige gärtnerisch relevante Ausstattung

- Kosten für Versicherung und Pacht
- NICHT gefördert werden Personalkosten, Druckkosten für Flyer, Notargebühren, o.ä.

4.) Bewilligung

- 4.1 Gefördert wird bis zu einer Summe von 5.000 € (brutto) pro Projekt. Ein Projekt, das innerhalb einer Förderungsperiode bereits Mittel erhalten hat, kann erneut einen Antrag stellen, solange eine Gesamtsumme von 5.000 € (brutto) nicht überschritten wird.
- 4.2 Über die Bewilligung entscheiden gemeinsam Vertreter*innen des Ernährungsrats Köln und Umgebung e.V., Vertreter*innen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes sowie Vertreter*innen des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen.
- 4.3 Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Jahr, innerhalb dieses Jahres können oder müssen die Mittel verwendet werden.
- 4.4 Dem Bewilligungsschreiben ist ein Formular zur Mittelanforderung angehängt, das ausgefüllt an das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zurückgeschickt wird, woraufhin die Auszahlung veranlasst werden kann.
- 4.5 Für die mit diesen Mitteln getätigten Ausgaben muss innerhalb von spätestens 2 Monaten nach dem Bewilligungszeitraum ein Verwendungsnachweis erbracht werden.

5.) Verwendungsnachweis

- 5.1 Für jede mit den Fördermitteln getätigte Ausgabe muss eine Quittung/Beleg (Kopie reicht aus) eingereicht werden. Zudem muss eine tabellarische Übersicht über die einzelnen Ausgaben beigebracht werden.
- 5.2 Grundsätzlich haben die Ausgaben der im Antrag erfolgten Kostenaufstellung zu entsprechen. Kleinstbeträge bis 50 € dürfen - wenn projektgebunden - auch vom Antrag abweichend verwendet werden solange auch hier eine Quittung als Beleg beigebracht wird.
- 5.3 Alle Ausgaben dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden. Belege, die auf den Zeitraum davor oder danach datiert sind, werden nicht anerkannt.
- 5.4 Mittel, die nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums verwendet wurden, werden – oberhalb einer Kulanzgrenze von 50 € (brutto) - zurückgefordert.
- 5.5 Weicht der Verwendungsnachweis von den hier genannten Kriterien ab, können seitens der Verwaltung Rückforderungen geltend gemacht werden.

6.) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

7.) Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab dem 19.05.2022 in Kraft. Die Richtlinie wurde am 1. Januar 2023 aktualisiert.